



ARAG Allgemeine Bedingungen für die Top-Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief 2023)

Leistungsübersicht, Versicherteninformationen
und Bedingungen

Stand 01.2024

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in den ARAG Top-Schutzbrief. Im Versicherungsfall sind wir an Ihrer Seite, wir helfen Ihnen und den mitversicherten Personen bei bestimmten Notsituationen und übernehmen die Kosten für die Leistung bei:

- Panne, Unfall oder Diebstahl aller auf Sie zugelassenen eigenen Fahrzeuge oder des von Ihnen benutzten fremden Fahrzeugs
- Krankheit, Unfall oder Tod der versicherten Personen auf Reisen
- Krankheit im Ausland

Ihre ARAG Allgemeine Versicherung

In diesem Dokument finden Sie:

- **Leistungsübersicht**
- **Versicherteninformationen ARAG Schutzbrief**
Informationen nach der Informationspflichtenverordnung § 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- **Wichtige Hinweise**
Wichtige zusätzliche Hinweise zu den Vertragsbedingungen und Tarifgruppen
- **Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung**
Ausführliche Beschreibung der Vertragsinhalte Ihrer Top-Schutzbrief-Versicherung (AB Schutzbrief 2023)

Leistungsübersicht

Bitte beachten Sie: Maßgeblich ist die konkrete Formulierung in der jeweils angegebenen Fundstelle.

Zeichenerklärung ● mitversichert – nicht versichert

B1		Hilfe bei Ausfall des Fahrzeugs – Fahrzeug-Assistance
B1-1	Versicherte Personen	
B1-1.1 1.2	Sie als Versicherungsnehmer	Single- Familien-Tarif
B1-1.2	Ehelicher Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner	Familien-Tarif
B1-1.2	Sonstiger Lebenspartner, soweit er/sie am Wohnsitz gemeldet ist	Familien-Tarif
B1-1.2	Mitreisende minderjährige Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Lebenspartners oder sonstigen Lebenspartners, soweit sie am Wohnsitz gemeldet sind	Familien-Tarif
B1-1.1 1.2	Berechtigte Fahrer und Insassen bei Nutzung der auf Sie oder Ihren mitversicherten Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	Single- Familien-Tarif
B1-2	Versicherte Fahrzeuge	
B1-2.1	Eigene Fahrzeuge, die auf Sie zugelassen sind	Single-Tarif
B2.2.1	Eigene Fahrzeuge, die auf Sie oder Ihren mitversicherten Lebenspartner zugelassen sind	Familien-Tarif
B1-2.1	Fremde Fahrzeuge, die Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner als berechtigter Fahrer oder Insasse nutzen	Single- Familien-Tarif
B1-2.2	Versicherbare Fahrzeuge <ul style="list-style-type: none"> • Pkw der Klasse M1 oder M1G mit einem mitgeführten Anhänger der Klasse O1 oder O2 • Wohnmobile mit 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mit einem mitgeführten Anhänger der Klasse O1 oder O2 • Krafträder inklusive Beiwagen oder Anhänger • Mopeds, zulassungspflichtige Elektrofahrräder (E-Bikes) inklusive Anhänger • Fahrräder nicht zulassungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelects) inklusive Anhänger 	●
B1-3	Versicherter Geltungsbereich – soweit vereinbart	Europa Weltweit
B1-4	Hilfe bei Fahrzeugausfall	
B1-4.1	Soforthilfe an der Schadenstelle – die Leistungen erbringen wir ab Ihrem ständigen Wohnsitz	
B1-4.1.1	Pannen- und Unfallhilfe (inklusive Kleinteile) <ul style="list-style-type: none"> • Bei eigener Organisation der Leistung durch Sie (inklusive Kleinteile) 	● bis 200 €
B1-4.1.2	Abschleppen des Fahrzeugs zur nächsten Fach- oder Wunschwerkstatt (innerhalb 50 km Luftlinie) <ul style="list-style-type: none"> • Bei eigener Organisation der Leistung (mit Anrechnung der Pannen- und Unfallhilfe) 	● bis 200 €
B1-4.1.3	Bergen des Fahrzeugs (inklusive privaten Gepäcks, Tieren und nicht gewerblich beförderter Ladung)	●
B1-4.1.4	Mietwagen-Service nach Panne, Unfall oder Diebstahl <ul style="list-style-type: none"> • Pkw, Wohnmobile, Krafträder, Mopeds • Fahrräder, Pedelects oder E-Bikes • Nutzungsausfallpauschale anstelle der Mietwagenleistung 	bis 7 Tage bis 600 € bis 50 € bis 7 Tage 50 €/Tag
B1-4.1.5	Weiter- und Rückfahrt-Service mit Bahn oder Flugzeug anstelle des Mietwagen-Service <ul style="list-style-type: none"> • Weiterfahrt zum Wohnsitz oder zum Zielort bzw. Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz • Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person 	● Bahnfahrt 1. Klasse oder Flug Economy Class
B1-4.1.6	Kurzfahrten mit dem Taxi oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> • dem Mietwagen-Service für Fahrten von oder zu der nächsten Mietwagenstation • dem Weiter- und Rückfahrt-Service für Fahrten von der/zur nächsten Bahnstation bzw. zum nächsten Flughafen 	bis 75 €
B1-4.1.7	Übernachtungs-Service für die Dauer der Reparatur oder bis zur Wiederauffindung des versicherten Fahrzeugs	bis 5 Nächte 100 €/Tag je Person
B1-4.2	Weitere Leistungen ab 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz	
B1-4.2.1	Autoschlüssel-Service: <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Versandkosten für einen Ersatzschlüssel • Kosten für Öffnen des Fahrzeugs an der Schadenstelle 	●
B1-4.2.2	Fahrzeugtransport-Service und Pick-up-Service	●
B1-4.2.3	Fahrzeugunterstellung <ul style="list-style-type: none"> • im Inland • im Ausland 	bis 2 Wochen bis 4 Wochen
B1-4.2.4	Hilfe bei der Fahrzeugreparatur oder Veräußerung <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Fachwerkstätten oder eines Restwertaukäufer • Übernahme der Versandkosten für Ersatzteile 	●

B1-4.3	Leistungen im Ausland	
B1-4.3.1	Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland	●
B1-4.3.2	Hilfe bei der Fahrzeugrückführung nach einem Diebstahl bis zu 4 Wochen nach Wiederauffindung, außerhalb Europas bis 5.000 € • Bei eigener Organisation der Leistung durch einen Ersatzfahrer	● 0,50 €/km
B1-4.4	Hilfe bei sonstigen nicht genannten Fahrzeug-Leistungen	bis 500 €
B2	Hilfe bei Notfällen auf Reisen (Reise-Assistance)	
B2-1	Versicherte Personen	
B2-1.1 1.2	Sie als Versicherungsnehmer	Single- Familien-Tarif
B2-1.2	Ehelicher Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner	Familien-Tarif
B2-1.2	Sonstiger Lebenspartner, soweit er/sie am Wohnsitz gemeldet ist	Familien-Tarif
B2-1.2	Mitreisende minderjährige Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, seines eingetragenen Partners oder sonstigen Lebenspartners, soweit sie am Wohnsitz gemeldet sind	Familien-Tarif
	Berechtigte Fahrer und Insassen bei Nutzung der auf Sie oder Ihren mitversicherten Lebenspartner zugelassenen Fahrzeuge	Single- Familien-Tarif
B2-2	Versicherter Geltungsbereich – soweit vereinbart	Europa Weltweit
B2-3	Versicherte Reise (Abwesenheit vom Wohnsitz) Reisedauer	ab 50 km Luftlinie bis 42 Tage
B2-4	Hilfe bei Krankheit oder Unfall	
B2-4.1	Soforthilfe • Informationen zur ärztlichen Versorgung vor Ort • Kontaktherstellung zu Angehörigen und Arbeitgeber • Kostenübernahmegarantie gegenüber Krankenhäusern	● ● bis 20.000 €
B2-4.2	Arzneimittelversand	●
B2-4.3	Krankenbesuch durch eine nahestehende Person bei voraussichtlich bis zu 5 Tage dauerndem Krankenhausaufenthalt	bis 1.000 €
B2-4.4	Krankentransport	●
B2-4.4.1	Transport zum nächsten Krankenhaus (auch notwendige Verlegungstransporte)	●
B2-4.4.2	Krankenrücktransport zum Wohnsitz, wenn medizinisch angezeigt oder bei einer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von länger als 14 Tagen • Übernahme der Übernachtungskosten (auch für Mitreisende) bis 5 Nächte	● 100 €/Tag je Person
B2-4.4.3	Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise nach einem Krankenhausaufenthalt • Übernahme der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder einen Flug Economy Class • Fahrten mit dem Taxi oder dem ÖPNV zur nächsten Bahnstation/zum nächsten Flughafen	● bis 50 €
B2-4.5	Rückholung von minderjährigen Kindern zum Wohnsitz Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise von minderjährigen Kindern • Übernahme der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder einen Flug Economy Class und für Fahrten mit dem Taxi oder dem ÖPNV zur nächsten Bahnstation/zum nächsten Flughafen • Übernahme der Reisekosten für eine Begleitperson • Übernahme der Übernachtungskosten für die Begleitperson	Familien-Tarif ● bis 50 € ● bis 5 Nächte 100 €/Tag
B2-4.6	Kosten für die Kinderbetreuung am Wohnsitz Kosten für die Kinderbetreuung nach Rückholung oder bei einer außerplanmäßigen Verlängerung der Reise	Familien-Tarif bis 50 €/Tag, maximal 1.500 €
B2-4.7	Fahrzeugrückführung bei Krankheit oder Tod des Fahrers • Bei eigener Organisation der Leistung durch einen Ersatzfahrer • Außerhalb Europas • Übernahme der Übernachtungskosten (auch für Mitreisende) bis 5 Nächte	● 0,50 €/km bis 5.000 € 100 €/Tag je Person
B2-4.8	Hilfe im Todesfall Übernahme der Überführungskosten bis zum Wohnsitz Bestattungskosten im Ausland (anstelle einer Überführung aus dem Ausland)	bis 12.500 € bis 12.500 €
B2-4.9	Psychologische telefonische Hilfe Vermittlung von psychologischer telefonischer Hilfe bei Erkrankungen, Unfall oder im Todesfall	●
B2-4.10	Rücktransport von Gepäck und Haustieren Mehrkosten für den Transport von privatem Gepäck oder von Haustieren bei außerplanmäßiger Rückreise	●
B2-4.11	Kosten für die Betreuung von Haustieren am Wohnsitz Kosten für die Haustierbetreuung nach Rückholung bzw. bei einer außerplanmäßigen Verlängerung der Reise	bis 25 €/Tag, maximal 2 Wochen
B2-4.12	Such-, Rettungs- und Bergungskosten	bis 5.000 €
B2-4.13	Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel	bis 10.000 €
B2-4.14	Beratung über Reha-Maßnahmen	●
B2-4.15	Überbrückungshilfe nach Schwerkstverletzungen	bis 5.000 €

B2-5	Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall	
B2-5.1	Übernahme der Mehrkosten für eine außerplanmäßige Rückreise bei Erkrankung naher Angehöriger, Schäden am Privatvermögen, Krieg im Zielort	bis 5.000 €
B2-5.2	Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters	bis 5.000 € als Darlehen
B2-5.3	Hilfe bei Naturkatastrophen <ul style="list-style-type: none"> • Verpflegungs- und Übernachtungskosten • Mehrkosten für die Rückreise <ul style="list-style-type: none"> – Übernahme der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder einen Flug Economy Class und für Fahrten mit dem Taxi oder dem ÖPNV zur nächsten Bahnstation/zum nächsten Flughafen • Hilfe bei der Fahrzeugrückführung <ul style="list-style-type: none"> – Bei eigener Organisation der Leistung durch einen Ersatzfahrer – Außerhalb Europas 	100 €/Tag je Person, max. 1.000 € <ul style="list-style-type: none"> • bis 50 € • 0,50 €/km bis 5.000 €
B2-6	Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland	
B2-6.1	Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust)	Kontaktherstellung Hausbank Soforthilfe bis max. 2.500 €
B2-6.2	Dokumenten-Service im Ausland	•
B2-6.3	Verspätungs-Service	•
B2-6.4	Haus- und Wohnungsschlüssel-Service <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme Versandkosten • Kosten für Öffnen der Haus- oder Wohnungstür 	• max. 150 €
B2-6.5	Hilfe bei Brillenverlust	•
B2-7	Hilfe bei Notfällen zu Hause	
B2-7.1	Reiserückruf-Service	•
B2-7.2	Handwerker-Service	•
B2-7.3	Haushüter-Service	•
B2-8	Hilfe bei eingeschränkter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Inland	
B2-8.1	Übernachungskosten bei Verspätungen oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels (Personennah- und -fernverkehr) oder Kosten für die Taxifahrt zur Weiterfahrt zum Wohnsitz	1 Nacht; 100 € je Person bis 50 €
B2-8.2	Rückfahrt-Service von der Arbeitsstätte zum Wohnsitz bei Ausfall des ÖPNV	bis 25 €
B2-8.3	Kostenerstattung bei Verlust personalisierter Jahreskarten	•
B2-9	Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland <ul style="list-style-type: none"> • ARAG Online Rechts-Service • Telefonischer Erstberatungs-Rechtsschutz (JuraTel) • Vermittlung von Anwaltshilfe • Straf-Rechtsschutz bei Strafverfolgung • Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Strafkautions (in Landeswährung) 	• bis 250 €, max. 500 € p. a. • max. 10.000 € max. 30.000 €
B2-10	Hilfe bei sonstigen nicht genannten Leistungen der Reise-Assistance	bis 500 €
B3	Krankenschutz im Ausland	
B3-1	Versicherte Personen	
B3-1.1 1.2	Sie als Versicherungsnehmer	Single- Familien-Tarif
B3-1.2	Ehelicher Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner	Familien-Tarif
B3-1.2	Sonstiger Lebenspartner, soweit er/sie am Wohnsitz gemeldet ist	Familien-Tarif
B3-1.2	Mitreisende minderjährige Kinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, eingetragenen Partners oder sonstigen Lebenspartners	Familien-Tarif
B3-2	Versicherter Geltungsbereich	Weltweit Kein Versicherungsschutz in Deutschland oder am ausländischen Wohnsitz
B3-3	Versicherte Reisedauer	bis 42 Tage
B3-4	Gegenstand des Versicherungsschutzes Ersatz von Aufwendungen für medizinische Heilbehandlung bei aufgetretener Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Unfallverletzungen auf einer Auslandsreise	•
B3-6	Umfang der Leistungspflicht (Auszug)	
B3-6.6.1	Ärztliche Heilbehandlung	•
B3-6.6.2	Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung	•
B3-6.6.3	Notwendige Zahnbehandlung, Zahnfüllungen (einfache Ausführung), Reparatur von Zahnersatz	•
B3-6.6.4	Röntgendiagnostik	•
B3-6.6.5	Stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten	•

Versicherteninformation ARAG Schutzbrief

nach §1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre Top-Schutzbrief-Versicherung ist die:

- a) ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
(im Folgenden in diesen Versicherteninformationen „ARAG“ oder „wir“)
ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher)
Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

- b) ARAG Krankenversicherungs-AG
Hollerithstraße 11, 81829 München
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Roland Schäfer (Sprecher)
Dr. Matthias Effinger, Dr. Jan Moritz Freyland, Dr. Felicitas Hoppe
Sitz und Registergericht: München, HRB 69751
USt-ID-Nr.: DE 811 322 452

Die ARAG Krankenversicherungs-AG hat die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG in Bezug auf alle Vertragsangelegenheiten bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. betreffend den Abschluss und Bestand des Versicherungsvertrages für sie entgegenzunehmen und zu tätigen. Alle Anzeigen und Erklärungen zu Ihrem Vertrag richten Sie daher bitte an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist Risikoträger in Bezug auf die Fahrzeug- und Reise-Assistance (B1 und B2).

Die ARAG Krankenversicherungs-AG ist Risikoträger in Bezug auf den Krankenschutz im Ausland (B3).

Der jeweilige Risikoträger ist für die seine Leistungspflicht betreffenden Schadenangelegenheiten und deren Bearbeitung zuständig.

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung.
Die der ARAG Krankenversicherungs-AG ist der Betrieb der Krankenversicherung.

3 Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die ARAG Krankenversicherungs-AG gehört der folgenden Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Sicherungsfonds) an:
Medicator AG, Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln

4 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die verbundenen Versicherungsbedingungen für den ARAG Top-Schutzbrief in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Versicherungsbedingungen ist beigelegt. Der Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer individuell ausgewählten versicherten Personenkreis (Single, Familie) sowie den Leistungsarten. Genauere Angaben über Art, Geltungsbereich und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

5 Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtbeitrag inklusive dessen Zusammensetzung zu Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag.

6 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

Der Beitrag enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Komponente Krankenschutz im Ausland ist im vorliegenden Produkt grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) VersStG versicherungssteuerfrei.

7 Beitragszahlung

Der Versicherungsbeitrag einschließlich etwaiger Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der erste Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist eine Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat haben Sie sicherzustellen, dass das für den Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist. Verträge mit einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif weitergeführt.

8 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

9 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindungsfrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf ARAG Top-Schutzbrief seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller ist an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch die ARAG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG und die Annahme des Angebots durch die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der geschuldete Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe A1-3.1).

Im Krankenschutz im Ausland beginnt der Versicherungsschutz nach Versicherungsbeginn, sobald im Rahmen einer Reise die Grenze zu einem Land übertreten wird, in dem die versicherte Person keinen Wohnsitz hat (Grenzübertritt ins Ausland).

Näheres ist den beigegeführten Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte ebenfalls den beigegeführten Versicherungsbedingungen.

10 Informationen zum Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - die Widerrufsbelehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-2850, E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Antrag.

11 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag). Der ARAG Top-Schutzbrief kann von beiden Parteien erstmals zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird ARAG Top-Schutzbrief nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Kündigt die ARAG die Schutzbriefversicherung nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen die Kündigung der ARAG zugegangen ist. Eine zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits angetretene Reise bleibt vom tariflichen Versicherungsschutz erfasst.

Kündigen Sie die Schutzbriefversicherung nach einem Versicherungsfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Daneben haben Sie Sonderkündigungsrechte, zum Beispiel bei einer Beitragsanpassung.

12 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Schutzbriefversicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Schutzbriefversicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

13 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die ARAG SE sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Für außergerichtliche Beschwerden im Rahmen des Krankenschutzes im Ausland steht Ihnen das Beschwerdeverfahren über den Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung (www.pkv-ombudsmann.de) offen. Die ARAG Krankenversicherungs-AG ist Mitglied in diesem Verband. Sie können daher das kostenlose und außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verfahrensordnung zu.

Die Anschrift lautet:

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Ferner stellt die Europäische Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie neben den hier beschriebenen Optionen unberührt.

14 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Der aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Top-Schutzbrief-Versicherung liegen die aktuellen Allgemeinen Bedingungen für den ARAG Top-Schutzbrief (AB Schutzbrief 2023) zugrunde.

Sie haben Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie auf Ihrer Reise mit dem von Ihnen benutzten Fahrzeug eine Panne haben, einen Unfall erleiden oder Ihnen das Kfz gestohlen wird. In diesen Fällen organisieren wir Hilfe am Schadenort (Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch einen Pannendienst), das ggf. erforderliche Abschleppen in die nächste Werkstatt sowie die Beschaffung von benötigten Ersatzteilen und übernehmen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Die vollständige Leistungsbeschreibung für den Top-Schutzbrief entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsbedingungen. Versichert ist die im Versicherungsschein genannte Vertragsform.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherbare Vertragsformen

Sie können den ARAG Top-Schutzbrief bei uns beantragen als

- ARAG Top-Schutzbrief für Singles – europaweit – ohne Krankenschutz im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für die Familie – europaweit – ohne Krankenschutz im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für Singles – weltweit – ohne Krankenschutz im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für die Familie – weltweit – ohne Krankenschutz im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für Singles – europaweit – einschließlich weltweiten Krankenschutzes im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für die Familie – europaweit – einschließlich weltweiten Krankenschutzes im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für Singles – weltweit – einschließlich weltweiten Krankenschutzes im Ausland
- ARAG Top-Schutzbrief für die Familie – weltweit – einschließlich Krankenschutzes im Ausland

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung entweder

- in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und auf Madeira oder
- weltweit.

Versicherte Personen

Alle Leistungen stehen

- im ARAG Top-Schutzbrief für Singles ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu oder
- im ARAG Top-Schutzbrief für die Familie Ihnen als Versicherungsnehmer, Ihrem ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner sowie Ihren und den minderjährigen Kindern Ihres Lebenspartners, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu.

Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief 2023)

Teil A Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Fahrzeug-Assistance (B1), für die Reise-Assistance (B2) und für den Krankenschutz im Ausland (B3).

A1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

A1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

A1-2 Beitragszahlung, Versicherungsjahr

A1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

A1-2.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Jahr entsprechend gekürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

A1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

A1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich zum in Abs. 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

A1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

A1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach A1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

A1-4 Folgebeitrag

A1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

A1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz für den durch den Verzug entstandenen Schaden von Ihnen zu verlangen.

A1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hingewiesen haben.

A1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

A1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach A1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

A1-5 Lastschriftverfahren

A1-5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung an uns erfolgt.

A1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

A1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

A1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

A1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

A1-6.2.1 **Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

A1-6.2.2 **Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- A1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- A1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- A1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

A1-7 Beitragsanpassung

A1-7.1 Grundlage für eine Beitragsanpassung

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für Fahrzeug-Assistance (B1) und für Reise-Assistance (B2) einmal jährlich zu überprüfen und zu ermitteln, ob der Beitrag wegen gestiegenem Aufwand je Schadenfall in Ihrem Tarif anzupassen ist. Bei dem Aufwand je Schadenfall handelt es sich um die durchschnittlich je Schadenfall gezahlten Schadenzahlungen sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung entstehen. Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe A1-7.3) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt. Die Überprüfung erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres mit Wirkung für die ab dem 01. Juli fälligen Beiträge.

A1-7.2 Ermittlung des Veränderungswertes

Bei der Ermittlung des Veränderungswertes legen wir einen Zweijahreszeitraum zu Grunde, das heißt, wir vergleichen den Aufwand je Schadenfall der beiden vorangegangenen Kalenderjahre („Referenzzeitraum 1“) mit dem im Vorjahr auf diese Weise ermittelten Aufwand je Schadenfall („Referenzzeitraum 2“).

A1-7.3 Maßgeblicher Veränderungswert für die Anpassung des Beitrags

Ergibt die Gegenüberstellung des durchschnittlichen Aufwands je Schadenfall im Referenzzeitraum 1 einen niedrigeren Aufwand je Schadenfall als im Referenzzeitraum 2, sind wir verpflichtet, Ihren Beitrag herabzusetzen. Ergibt die Gegenüberstellung einen höheren als den bisherigen Aufwand je Schadenfall, sind wir berechtigt, Ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge mit gleicher Leistung geltende Beitrag.

A1-7.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Anpassung unterbleibt, wenn der nach A1-7.1 ermittelte Veränderungswert geringer als +5 Prozent und größer als -5 Prozent ist. Der Veränderungswert wird dann bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt. Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

A1-7.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Erhöht sich infolge der Anpassung nach A1-7.1 der Beitrag, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung unter Hinweis auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht mitzuteilen.

Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die Beitragsanpassung wirksam wird, kündigen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

A2-1 Dauer und Ende des Vertrags

A2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

A2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

- A2-1.3 Kündigung bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- A2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- A2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt ein versichertes Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
- A2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
- A2-2.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- A2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A2-2.3 Kündigung durch uns**
Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

A3 Weitere Regelungen

A3-1 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

A3-1.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

A3-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht von Ihnen angezeigten Namensänderung.

A3-1.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung A3-4.2 entsprechend Anwendung.

A3-2 Vollmacht des Maklers/Versicherungsvertreeters

A3-2.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

A3-2.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

A3-2.2 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

A3-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A3-4 Örtlich zuständiges Gericht

A3-4.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

A3-4.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

A3-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A3-6 Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Teil B Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Top-Schutzbrief

Neben den nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den Top-Schutzbrief gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Teil A).

Der Top-Schutzbrief der ARAG leistet bei:

- Ausfall der Fahrbereitschaft durch Panne, Unfall oder Diebstahl der versicherten Fahrzeuge bzw. bei Ausfall des berechtigten Fahrers bei Erkrankung, Verletzung oder Tod (B1: Fahrzeug-Assistance)
- Notfällen der versicherten Personen auf Reisen durch Krankheit, Unfall oder Tod bzw. bei Verlust bestimmter Gegenstände, unvorhersehbaren Reiseabbrüchen, Notfällen oder Strafverfolgung, unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels (B2: Reise-Assistance)

Soweit vereinbart, erstatten wir im Ausland die Aufwendungen für Heilbehandlung und sonstige vereinbarte Leistungen (B3: Krankenschutz im Ausland)

Hinweis:

- Mit „Sie“ meinen wir Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen
- In Teil B1 und B2 steht „wir“ für die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
- In Teil B3 steht „wir“ für die ARAG Krankenversicherungs-AG

B1 Wie helfen wir Ihnen bei Ausfall Ihres Fahrzeugs (Fahrzeug-Assistance)?

B1-1 Versicherter Personenkreis

B1-1.1 Beim Single-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer
- Berechtigte Fahrer und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie zugelassen ist

B1-1.2 Beim Familien-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer
 - Ihr ehelicher Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner
 - Ein sonstiger Lebenspartner, soweit er/sie an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist
 - Minderjährige Kinder, soweit sie an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind
 - Berechtigte Fahrer und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie oder Ihren Lebenspartner zugelassen ist
- Berechtigter Fahrer ist jeder, der das Fahrzeug mit Zustimmung des Fahrzeughalters benutzt.

B1-2 Versicherte Fahrzeuge

B1-2.1 Versichert sind alle Fahrzeuge,

- die auf Sie oder Ihren mitversicherten Lebenspartner zugelassen sind,
- die Sie als berechtigter Fahrer oder Insasse nutzen (auch fremde Fahrzeuge).

B1-2.2 Als Fahrzeuge gelten

- Fahrzeuge zur Personenbeförderung der Klasse M1 oder M1G und mitgeführte Anhänger der Klasse O1 oder O2 nach dem Verzeichnis des Kraftfahrbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern
 - Wohnmobile bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von vier Tonnen
 - Krafträder und mitgeführte Anhänger
 - Mopeds und mitgeführte Anhänger
 - Fahrräder/nicht zulassungspflichtige bzw. zulassungspflichtige Elektrofahrräder und mitgeführte Anhänger
- Zu gewerblichen Zwecken genutzt Fahrzeuge oder – auch privat genutzte – Personenkraftfahrzeuge, die als LKW zugelassen sind, sind nicht versichert.

B1-3 Versicherter Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung (siehe Versicherungsschein) entweder

- für Europa (geografisch), in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira oder
- weltweit.

B1-4 Hilfe bei Fahrzeugausfall

Fällt das von Ihnen oder den mitversicherten Personen (siehe B1-1) geführte versicherte Fahrzeug (siehe B1-1.2) wegen einer Panne, eines Unfalls oder eines Total- bzw. Teile-Diebstahls aus, erbringen wir die unter B1-4.1 bis B1-4.4 genannten Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug

- durch Treibstoffmangel (Benzin, Diesel, Autogas oder Wasserstoff),
- durch eine Falschbetankung (zum Beispiel Benzin statt Diesel) oder
- durch Entladung des Akkumulators bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen nicht mehr fahrbereit ist.

Unter einen Fahrzeugunfall verstehen wir jedes unmittelbare von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

B1-4.1 Soforthilfe an der Schadenstelle

B1-4.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannen-Hilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei einer nicht durch uns vermittelten Pannenhilfe erstatten wir die Kosten für diese Leistung bis zu 200 Euro.

Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.

B1-4.1.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks, der mitgeführten Tiere und der nicht gewerblichen Ladung

- in die nächstgelegene Fachwerkstatt,
- zu Ihrer Wunschwerkstatt in einem Umkreis von 50 km Luftlinie von der Schadenstelle,
- bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch zur nächstgelegenen Ladestation.

Die durch das Abschleppen entstehenden Kosten übernehmen wir.

Bei einer nicht durch uns vermittelten Pannenhilfe erstatten wir die Kosten für diese Leistung bis zu 200 Euro. Die Kosten für den Einsatz eines Pannen-Hilfsfahrzeugs nach B1-4.1.1 werden dabei angerechnet.

B1-4.1.3 Bergen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, sorgen wir für seine Bergung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Darin eingeschlossen sind Gepäck, Tiere und nicht gewerblich beförderte Ladung.

B1-4.1.4 Mietwagen-Service nach Panne, Unfall oder Diebstahl

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Mietfahrzeugs oder Mietfahrrads und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu insgesamt 600 Euro; bei Leihfahrrädern übernehmen wir maximal 50 Euro.

Anstelle der Leistung nach Absatz 1 zahlen wir bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs eine Entschädigung für den Nutzungsausfall, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu 50 Euro je Ausfalltag.

Wir übernehmen keine Leistung nach Absatz 1 und 2, wenn Sie

- den Weiter- und Rückfahrt-Service (B1-4.1.5),
- den Übernachtungs-Service (B1-4.1.7)

in Anspruch nehmen.

B1-4.1.5 Weiter- und Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder zu Ihrem Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland sowie
- die Abholung des reparierten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

Die Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder
- der Kosten eines Linienfluges (Economy Class).

Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie bei der zuständigen Meldebehörde gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

B1-4.1.6 Kurzfahrten mit dem Taxi oder dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

In Verbindung mit dem Mietwagen-Service (B1-4.1.4) oder dem Weiter- und Rückfahrt-Service (B1-4.1.5) erstatten wir die Kosten für Taxifahrten oder für Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr

- von oder zu der nächsten Mietwagen- oder Mietfahrradstation,
- von oder zu der nächsten Bahnstation oder
- vom oder zum nächsten Flughafen

bis zu 75 Euro.

B1-4.1.7 Übernachtungs-Service

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.

Wir übernehmen höchstens 100 Euro je Übernachtung und versicherte Person.
Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (B1-4.1.5) in Anspruch, übernehmen wir Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

B1-4.2 Weitere Leistungen ab 50 km Entfernung (Luftlinie)

Wenn die Schadenstelle mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt liegt, erbringen wir zusätzlich zu B1-4.1 die unter B1-4.2.1 bis B1-4.2.4 genannten Leistungen
Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie bei der zuständigen Meldebehörde gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

B1-4.2.1 Autoschlüssel-Service

Wenn Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren haben, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen auch die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernehmen wir nicht.

Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung des Fahrzeugs an der Schadenstelle und übernehmen die Kosten.

B1-4.2.2 Fahrzeugtransport-Service und Pick-up-Service

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgen wir dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

B1-4.2.3 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug bis

- zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft,
- zur Durchführung des Transport zu einer Werkstatt,
- zum Rücktransport nach einem Diebstahl oder
- zur Verzollung bzw. Verschrottung im Ausland

untergestellt werden, übernehmen die Kosten für die Fahrzeugunterstellung:

- im Inland bis zwei Wochen
- im Ausland bis vier Wochen

B1-4.2.4 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur oder Veräußerung

Muss das Fahrzeug repariert werden, helfen wir bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Auswahl und die Leistungen der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie sie auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Liegt der Schadenort in Deutschland oder in Europa und Sie haben die Absicht, Ihr beschädigtes Fahrzeug bestmöglich zu veräußern, benennen wir Ihnen Restwertaufkäufer.

B1-4.3 Weitere Leistungen im Ausland

Wenn die Schadenstelle im Ausland liegt, erbringen wir zusätzlich zu B1-4.1 und B1-4.2 die unter B1-4.3.1 bis B1-4.3.2 genannten Leistungen.

Unter Ausland verstehen wir alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B1-4.3.1 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich tragen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

B1-4.3.2 Hilfe bei der Fahrzeugrückführung

Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb von vier Wochen in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden und ist es noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, sorgen wir für die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

B1-4.4 Hilfe bei sonstigen nicht genannten Fahrzeug-Leistungen

Benötigen Sie infolge einer unvorhersehbaren Notlage, die nicht durch eine bereits versicherte Serviceleistung der Fahrzeug-Assistance beseitigt werden kann, weitere Hilfeleistungen, veranlassen wir die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

B1-5 Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen, Verpflichtung Dritter

B1-5.1 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) bei Schäden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.
Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann bis zu 14 Tage, gerechnet von dem Datum, an dem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.
- b) bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.
- c) wenn Sie bei Eintritt des Schadens ohne Fahrerlaubnis gefahren sind oder Sie zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.
- d) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:
 - einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam,
 - einer dazugehörigen Übungsfahrt oder
 - einer Geschicklichkeitsprüfung.
- e) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

B1-5.2 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten eingespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

B1-5.3 Verpflichtungen Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Versicherungsvertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet, dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

B2 Wie helfen wir Ihnen bei Notfällen auf Reisen (Reise-Assistance)?

B2-1 Versicherter Personenkreis

B2-1.1 Beim Single-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer

B2-1.2 Beim Familien-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer
 - Ihr ehelicher Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner
 - Ein sonstiger Lebenspartner, soweit er/sie an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist
 - Minderjährige Kinder, soweit sie an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind
 - Berechtigte Fahrer und Insassen eines Fahrzeuges, das auf Sie oder Ihren Lebenspartner zugelassen ist
- Berechtigter Fahrer ist jeder, der das Fahrzeug mit Zustimmung des Fahrzeughalters benutzt.

B2-2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung (siehe Versicherungsschein) entweder

- für Europa (geografisch), in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira oder
- weltweit.

B2-3 Versicherte Reise, Reisedauer

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz in Deutschland

- ab einer Entfernung von mindestens 50 km Luftlinie
- bis zu einer Höchstdauer von ununterbrochen 42 Tagen.

Als versicherte Reise gelten zum Beispiel Pauschalreisen sowie einzeln gebuchte Beförderungs- oder Mietleistungen (zum Beispiel Schiffsreisen, Flugbuchungen, gebuchte Hotelzimmer oder Ferienwohnungen).

Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie bei der zuständigen Meldebehörde gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

B2-4 Hilfe bei Krankheit und Unfall

Wenn Sie auf einer Reise (B2-3) erkranken oder einen Unfall erleiden, erbringen wir nachfolgende Leistungen. Unter Unfall verstehen wir ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird. Oder wenn Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder gerissen werden.

B2-4.1 Soforthilfe

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, den Sie selbst beauftragen müssen.

Wir stellen, falls erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.

Wir benachrichtigen auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

Wir geben dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 20.000 Euro für medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Auslandsreise auftretenden Krankheit, Verschlechterung des Gesundheitszustands oder Folgen eines Unfalls ab. Verauslagte Kosten, für die keine Leistungspflicht aus diesem Vertrag besteht, sind an uns innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

B2-4.2 Arzneimittelversand

Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, angewiesen, sorgen wir – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung und übernehmen die Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr erlangt werden kann, ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat (Generikum) benannt werden kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

B2-4.3 Krankenbesuch

Wenn Sie sich länger als fünf Tage im Krankenhaus aufhalten müssen, organisieren wir den Besuch einer Ihnen nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher. Dies bis 1.000 Euro je Schadenfall.

B2-4.4 Krankentransport

B2-4.4.1 Transport zum nächsten Krankenhaus

Wenn Sie stationär behandelt werden müssen, übernehmen wir die Kosten für den notwendigen Transport zur erforderlichen Erstversorgung, zum nächsterreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus bzw. Arzt und den gegebenenfalls notwendigen Verlegungstransport von der Erstversorgungseinrichtung zum nächsterreichbaren und aus medizinischer Sicht geeigneten Krankenhaus.

B2-4.4.2 Krankenrücktransport zum Wohnsitz

Wenn Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurückgebracht werden müssen, organisieren wir den Rücktransport und übernehmen die Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch sinnvoll sein. Hierüber entscheidet ein von uns beauftragter Arzt. Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als 14 Tage, können Sie in jedem Fall den Krankenrücktransport beanspruchen.

Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zum Rücktransport auch für die nicht erkrankten versicherten Personen. Wir zahlen für höchstens fünf Nächte bis zu je 100 Euro pro Person und Nacht.

B2-4.4.3 Mehrkosten bei außerplanmäßiger Rückreise nach einem Krankenhausaufenthalt

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglichen Rückfahrt entstehenden Mehrkosten:

- einer Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich der Zuschläge oder
- eines Linienflugs der Economy Class.

Nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erstatten wir bis zu 50 Euro.

B2-4.5 Rückholung von Kindern (nur Familien-Schutzbrief)

Können minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist, sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Sie kann von Ihnen oder uns ausgewählt werden.

Die Kinder und Personen werden auch zurückgeholt, wenn sie selbst erkrankt oder verletzt sind und nicht mehr betreut werden können. Das gilt für den Fall, dass Sie selbst weiterreisen.

In dem Fall übernehmen wir:

- die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich der Zuschläge oder
- die Kosten für einen Linienflug der Economy Class.

Nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erstatten wir bis zu 50 Euro.

Wir übernehmen die Übernachtungskosten für die Begleitperson für höchstens fünf Tage bis zu 100 je Tag.

B2-4.6 Kinderbetreuung zu Hause

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge von Erkrankung oder Unfall betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden,

- benennen wir Ihnen auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit übernimmt und
- übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu 50 Euro pro Tag; maximal bis zu 1.500 Euro.

Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb bei außerplanmäßiger Verlängerung Ihrer Reise zu Hause betreut werden müssen.
Für die Leistung des Betreuers übernehmen wir keine Haftung.

B2-4.7 Fahrzeugrückführung bei Krankheit oder Tod des Fahrers

Wir sorgen für die Abholung Ihres Fahrzeugs und Rückführung zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren können, weil Sie verstorben oder mehr als drei Tage krank sind und
- ein Mitreisender nicht in der Lage ist, Ihr Fahrzeug zurückzuführen.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

Wir übernehmen in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen/mitreisenden Personen für höchstens fünf Nächte bis zu je 100 Euro pro Person.

B2-4.8 Hilfe im Todesfall

Wenn Sie oder die mitversicherten Personen auf einer Reise versterben, sorgen wir

- für die Überführung bis zum letzten ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- in Abstimmung mit den Angehörigen für eine angemessene Bestattung im Ausland.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zu 12.500 Euro.

B2-4.9 Psychologische telefonische Hilfe

Auf die Anfrage der versicherten Person bzw. einer der versicherten Person nahestehenden Person hin vermitteln wir eine angemessene psychologische telefonische Hilfe und übernehmen die Kosten.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person und die ihr nahestehenden Personen bei der Verarbeitung des Unfalls, im Todesfall oder bei schweren Erkrankungen unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten.

B2-4.10 Mehraufwendungen für außerplanmäßigen Rücktransport von Gepäck und Haustieren

Wir organisieren den außerplanmäßigen Transport von Gepäckstücken und Haustieren zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person und erstatten die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Transport.

B2-4.11 Haustierbetreuung zu Hause

Müssen Ihre zu Hause gebliebenen Haustiere infolge von Erkrankung oder Unfall betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden,

- benennen wir Ihnen auf Anfrage eine Betreuungsstelle oder Person, die während Ihrer Abwesenheit die Versorgung Ihrer Haustiere übernimmt, und
- übernehmen die Kosten für die Betreuung der Haustiere bis zu 25 Euro pro Tag; maximal für zwei Wochen.

Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und Ihre Haustiere deshalb bei außerplanmäßiger Verlängerung Ihrer Reise zu Hause betreut werden müssen.

Für die Leistung des Betreuers übernehmen wir keine Haftung.

B2-4.12 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Müssen Sie wegen eines Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir hierfür die Kosten bis zu 5.000 Euro.

B2-4.13 Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel

Sind Sie aufgrund des Unfalles auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung der benötigten Hilfsmittel.

Zusätzlich beteiligen wir uns an den erforderlichen Kosten der Hilfsmittel bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

B2-4.14 Beratung über Reha-Maßnahmen

Nach einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt beraten wir Sie über Rehabilitationsmaßnahmen und nennen Ihnen Reha-Einrichtungen.

Für die Leistungen dieser Einrichtungen übernehmen wir keine Haftung.

B2-4.15 Überbrückungshilfe nach Schwerstverletzungen (nur Ausland)

Hat der Unfall eine Schwerstverletzung zur Folge, beraten wir Sie – soweit nötig – über Maßnahmen zur Verbesserung Ihrer persönlichen Mobilität und zum Umbau Ihrer Wohnung oder des Zugangs zu ihr.

Wir beteiligen uns an den hierfür erforderlichen Mehrkosten, die über den Anteil der Sozialversicherungsträger hinausgehen, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Die Schwerstverletzung ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalls und muss innerhalb von einem Jahr vom Unfalltag an gerechnet geltend gemacht werden.

B2-5 Hilfe bei Abbruch der Auslandsreise im Not- oder Katastrophenfall

Unter Ausland verstehen wir alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B2-5.1 Rückreise-Service

Wir sorgen für Ihre außerplanmäßige Rückreise aus dem Ausland, sofern Sie von den folgenden Ereignissen überrascht worden sind:

- Ein Mitreisender oder ein naher Verwandter ist schwer erkrankt (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder verstorben.
- Sie sind finanziell (in Höhe von mehr als 2.500 Euro) erheblich geschädigt worden.
- Am Zielort ist ein Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen. Den Ausschluss wenden wir insoweit nicht an.

Zusätzlich übernehmen wir die höheren Fahrtkosten, die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehen. Dies erfolgt bis zu 5.000 Euro je Schadenfall und Person.

Unter „nahen Verwandten“ verstehen wir Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

B2-5.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Wenn Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht antreten können, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informieren wir Sie über andere Möglichkeiten für Ihre Rückreise und stellen Ihnen bei Bedarf ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

B2-5.3 Hilfe bei Naturkatastrophen

Ist aufgrund einer unvorhergesehenen Naturkatastrophe (zum Beispiel Lawinenabgang, Mure oder Erdbeben) am Aufenthaltsort die Weiterreise nicht möglich oder müssen Sie Ihre Reise infolge behördlicher Anordnung abbrechen, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir erstatten für nachgewiesene außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherte Person 100 Euro, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1.000 Euro je versicherte Person.
- Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe nicht mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel zurückreisen können, erstatten wir die Reisemehrkosten für jede versicherte Person in Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.
- Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe Ihr fahrbereites Fahrzeug am Aufenthaltsort zurücklassen müssen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
- Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von uns als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

B2-6 Hilfe bei sonstigen Notlagen auf Reisen im Ausland

Unter Ausland verstehen wir alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Wenn Sie aber einen Wohnsitz im Ausland haben, gilt das betreffende Land nicht als Ausland.

B2-6.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen übergangsweise eine kurzfristige Soforthilfe von bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall zur Verfügung.

Voraussetzung ist, dass Sie ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen.

Wir können die Zahlung des Betrags davon abhängig machen, dass Sie uns einen Bürgen benennen. Außerdem können wir von Ihnen ein schriftliches Schuldanerkennnis verlangen.

Sie sind verpflichtet den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang unserer Rechnung zurückzuzahlen.

B2-6.2 Dokumenten-Service

Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate und übernehmen die anfallenden Gebühren für Ersatzdokumente.

Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.

B2-6.3 Verspätungs-Service

Wenn sich Ihr Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug, Schiff) voraussichtlich mehr als vier Stunden verspätet, informieren wir Sie über andere Reisemöglichkeiten. Außerdem helfen wir bei der Umbuchung und informieren auf Wunsch Ihre Angehörigen und Geschäftspartner.

B2-6.4 Haus- und Wohnungsschlüssel-Service

Haben Sie auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für den Schlüsselnotdienst bis zu 150 Euro je Versicherungsfall.

B2-6.5 Hilfe bei Brillenverlust

Wenn Sie auf einer Reise Ihre Brille oder Ihre Kontaktlinsen verloren haben, beschaffen wir Ihnen Ersatz. Wir übernehmen dabei die Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen.

B2-7 Hilfe bei Notfällen zu Hause

B2-7.1 Reiserückruf-Service

Wird während Ihrer Reise aufgrund eines Notfalls ein Rückruf durch den Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege. Wir übernehmen auch die hierdurch entstehenden Kosten. Der Rundfunk entscheidet, ob ein Notruf gesendet wird.

B2-7.2 Handwerker-Service

Wird während einer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem Wohnsitz im Inland durch unvorhergesehene Ereignisse (zum Beispiel Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, benennen wir Ihnen auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen, organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen und treten hierfür mit einem Betrag bis zu 500 Euro in Vorlage.

Die Kosten dieser Firmen zahlen wir nicht; für deren Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

B2-7.3 Haushüter-Service

Kann die von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter.

Die Kosten des Haushüters zahlen wir nicht; für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung.

B2-8 Hilfe bei eingeschränkter Nutzung des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs innerhalb Deutschlands

B2-8.1 Übernachtungs-Service wegen Verspätung im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr

Können Sie wegen Ausfall oder Verspätung von Bahn oder Bus um mehr als 30 Minuten

- eine Anschlussverbindung nicht mehr erreichen und
- besteht keine Möglichkeit, den Zielort in zumutbarer Zeit mit einem anderen öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für eine Übernachtung bis höchstens 100 Euro je versicherte Person.

Anstelle der Kosten für die Übernachtung erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder zu Ihrem Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel (zum Beispiel Taxi) bis zu 50 Euro.

B2-8.2 Rückfahr-Service aufgrund extremer Witterungsverhältnisse im Winter im öffentlichen Personennahverkehr

Können Sie wegen eines unvorhersehbaren Ausfalls aufgrund extremer Witterungsverhältnisse im Winter den öffentlichen Personennahverkehr für Ihre Heimreise von der Arbeitsstätte zum ständigen Wohnsitz nicht mehr nutzen, erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für Taxifahrten bis zu 25 Euro.

B2-8.3 Verlust von personifizierten und nicht übertragbaren Bus- und Bahnkarten

Bei Verlust einer personifizierten und nicht übertragbaren Bus- und Bahnkarte erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für die Ausstellung einer Ersatzkarte.

B2-9 Hilfe bei Strafverfolgung im Ausland

Vermittlung von Anwaltshilfe, Rechtskosten-Vorschuss und Kostenschutz bei Strafverfolgung im Ausland

Wir haben mit der ARAG SE hierüber einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen. Der genaue Leistungsumfang ist im Versicherungsausweis (siehe Seite 30) beschrieben.

B2-10 Hilfe bei sonstigen nicht genannten Leistungen der Reise-Assistance

Benötigen Sie infolge einer unvorhersehbaren Notlage, die nicht durch eine bereits versicherte Serviceleistung der Reise-Assistance beseitigt werden kann, weitere Hilfeleistungen, veranlassen wir die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

B2-11 Ausschlüsse, Leistungseinschränkungen, Verpflichtung Dritter

B2-11.1 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) bei Schäden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.
Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann bis zu 14 Tage, gerechnet von dem Datum, an dem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.
- b) bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, naheliegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.
- c) bei Schäden durch eine Erkrankung oder Verletzung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

B2-11.2 Leistungskürzung

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten eingespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

B2-11.3 Verpflichtungen Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Versicherungsvertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet, dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.

B3 Krankenschutz im Ausland

Den Krankenschutz im Ausland können Sie mit uns vereinbaren (siehe Versicherungsschein).

Risikoträger für den Krankenschutz im Ausland ist die ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11 in 81829 München.

B3-1 Versicherter Personenkreis

B3-1.1 Beim Single-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer

B3-1.2 Beim Familien-Schutzbrief

- Sie, unser Versicherungsnehmer
- Ein sonstiger Lebenspartner, soweit er/sie an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist
- Minderjährige Kinder, soweit sie an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind

B3-2 Versicherter Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Als Ausland gelten nicht die Bundesrepublik Deutschland und auch nicht die Länder, in denen die versicherte Person einen weiteren Wohnsitz hat.

B3-3 Versicherte Reisedauer

Der Versicherungsschutz besteht für die ersten 42 Tage aller vorübergehenden versicherten Auslandsreisen, die von der versicherten Person innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden. Endet das Versicherungsjahr während des Auslandsaufenthalts, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist. Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise sind von Ihnen auf unser Verlangen im Leistungsfall nachzuweisen.

B3-4 Gegenstand des Versicherungsschutzes

B3-4.1 Wir bieten Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse.
Wir gewähren bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonstige vereinbarte Leistungen.

B3-4.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Auslandsreise auftretenden Krankheit, einer Verschlechterung des Gesundheitszustands oder der Folgen eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbe-

dürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Ferner gelten als Versicherungsfall medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburt vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburt und notfallbedingtem Schwangerschaftsabbruch.

B3-5 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- B3-5.1 Der Krankenschutz im Ausland beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags, nicht vor Zahlung des Beitrags und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthalts. Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz im Krankenschutz im Ausland ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens drei Monate im Tarif ARAG Schutzbrief versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend zu diesem Tag in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgt. Der Geburt eines Kindes steht die Adoption gleich, sofern das Kind zum Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist. Die rückwirkende Mitversicherung im Krankenschutz im Ausland ab Geburt bzw. Adoption ist nur möglich, soweit für das Neugeborene bzw. für das Adoptivkind kein anderweitiger privater oder gesetzlicher Krankenversicherungsschutz im Ausland besteht. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.
- B3-5.2 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthalts bzw. des Versicherungsverhältnisses. Er endet darüber hinaus mit Ablauf des 42. Tags eines Auslandsaufenthalts. Hält sich eine versicherte Person während der Reise vorübergehend in einem Land auf, in dem sie einen Wohnsitz hat, so ist während dieser Zeit für die betroffene Person der Ablauf der 42 Tage gehemmt.
- B3-5.3 Ist die Rückreise bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

B3-6 Umfang der Leistungspflicht

- B3-6.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.
- B3-6.2 Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den unter B3-6.1 genannten Behandlern verordnet, Arzneimittel zudem aus der Apotheke oder vom Behandler bezogen werden.
- B3-6.3 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, soweit erkennbar über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen sowie Rekonvaleszenten aufnehmen, es sei denn, dass nachweislich ein Notfall vorliegt und es sich um das nächstgelegene Krankenhaus handelt.
- B3-6.4 Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. nächsterreichbare geeignete Krankenhaus in Anspruch zu nehmen.
- B3-6.5 Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin im Reiseland oder in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis des entsprechenden Reislands oder der Bundesrepublik Deutschland als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- B3-6.6 Soweit dieser Tarif Leistungen vorsieht, sind Kosten erstattungsfähig:
- B3-6.6.1 für ärztliche Heilbehandlung;
- B3-6.6.2 für Arznei-, Heil- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung außer Massagen, Bädern und medizinischen Packungen. Nicht als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten Nahrung- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden.
- B3-6.6.3 für schmerzstillende Zahnbehandlung und notwendige Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung, Kronen und Kieferorthopädie;
- B3-6.6.4 für Röntgendiagnostik;
- B3-6.6.5 für stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten, sofern sie in einem im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhaus erfolgt; bei einem Krankenhausaufenthalt eines versicherten Kindes bis zu zwölf Jahren sind zusätzlich die Kosten der Unterkunft einer nahestehenden Person im selben Krankenzimmer erstattungsfähig.

B3-7 Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen

- B3-7.1 Keine Leistungspflicht besteht
- B3-7.1.1 für Behandlungen, von denen aufgrund ärztlicher Diagnose bei Beginn des Auslandsaufenthalts feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Auslandsreise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Auslandsreise wegen des Todes des Ehegatten bzw. Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder eines Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) im Ausland unternommen wurde;
- B3-7.1.2 für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise war;
- B3-7.1.3 für solche Krankheiten einschließlich deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die als Wehrdienstbeschädigung anerkannt oder die durch Kriegsereignisse in einem Gebiet, für das vor Reiseantritt durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland insoweit eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- B3-7.1.4 für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- B3-7.1.5 für ambulante Psychoanalyse und -therapie;
- B3-7.1.6 für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft und Entbindung sowie Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen außer in den unter B3-4.2 genannten Fällen;
Kostenersatz wird auch geleistet, wenn der Auslandsaufenthalt infolge des vorherigen Eintritts eines Versicherungsfalles oder dessen Folgen über die 36. Schwangerschaftswoche hinaus ausgedehnt werden musste;
- B3-7.1.7 für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie;
- B3-7.1.8 für Hilfsmittel mit Ausnahme von Gehgips, Liegeschalen, Bandagen und ärztlich verordneten Gehstützen, die wegen akuter Erkrankung oder unfallbedingt erforderlich sind;
- B3-7.1.9 für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- B3-7.1.10 für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eingetretenen Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt sie, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zu Kurzwecken aufgehalten hat.
- B3-7.1.11 für Behandlung durch Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder; Sachkosten werden erstattet;
- B3-7.1.12 für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
- B3-7.1.13 Kostenersatz im Sinne von B3-6.6 wird aber insoweit geleistet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Aufenthaltsland zur Abwendung einer akuten Lebensgefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schmerzzustände erforderlich ist.
- B3-7.1.14 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

B3-8 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- B3-8.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die geforderten und erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers. Die erforderlichen Unterlagen sollen spätestens drei Monate nach Beendigung der Auslandsreise bzw. dem Rücktransport, der Überführung oder Bestattung eingereicht werden.
- B3-8.2 Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen und Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. Leistungen oder deren Ablehnung durch andere Leistungserbringer sind nachzuweisen.
- B3-8.3 Zum Nachweis eines notwendigen Krankenhausaufenthalts ist eine Bescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung mit Bezeichnung der Krankheit einzureichen.
- B3-8.4 Wir sind verpflichtet, an die mitversicherte Person zu leisten, wenn sie uns von Ihnen in Textform als Empfangsberechtigten für die Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, können nur Sie die Leistung verlangen.

- B3-8.5 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tags, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tags gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.
- B3-8.6 Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Ihr Verlangen besondere Überweisungsformen wählen.
- B3-8.7 Wir geben auf Ihr Verlangen oder einer mitversicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen, die wir bei der Prüfung der Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch Sie oder die mitversicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Haben Sie das Gutachten oder die Stellungnahme auf unsere Veranlassung eingeholt, erstatten wir die entstandenen Kosten.
- B3-8.8 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Verträge; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.

B4 Ihre Pflichten im Leistungsfall (Obliegenheiten)

Obliegenheiten bezeichnen Verhaltensregeln, die Sie und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

B4-1 Allgemeine Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- B4-1.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen. „Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“, also „so schnell wie möglich“.
- B4-1.2 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B4-1.3 Sie müssen uns gegenüber alle Auskünfte zum Versicherungsfall wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns bzw. dem betroffenen Risikoträger jede Auskunft erteilen sowie Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um feststellen zu können,
- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir bzw. der betroffene Risikoträger leistet.
- Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B4-1.4 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns bzw. den betroffenen Risikoträger über. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken und Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der erbrachten Leistung in gesetzlich zulässigem Umfang an uns bzw. den betroffenen Risikoträger abzutreten.

B4-2 Besondere Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Fahrzeug-Assistance (B1) und Reise-Assistance (B2)

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten nach B4.1 im Versicherungsfall und nach seinem Eintritt sind Sie bei Fahrzeug-Assistance (B1) und Reise-Assistance (B2) verpflichtet,

- B4-2.1 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten einen Notdienst, der rund um die Uhr besetzt ist.
- B4-2.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und unsere Weisungen zu beachten;
- B4-2.3 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und, soweit erforderlich,

die behandelnden Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

B4-2.4 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

B4-3 Besondere Obliegenheiten im und nach Eintritt des Versicherungsfalls für den Krankenschutz im Ausland (B3)

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten nach B4-1 im Versicherungsfall und nach seinem Eintritt sind Sie beim Krankenschutz im Ausland (B3) verpflichtet, sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

B4-4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

B4-4.1 Verletzen Sie eine im Versicherungsfall oder nach seinem Eintritt zu beachtende Obliegenheit nach B4-1 bis B4-3 vorsätzlich, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

B4-1.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit nach B4-1 bis B4-3 sind wir bzw. der betroffene Risikoträger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir bzw. der betroffene Risikoträger die Leistung.

B4-1.3 Wir bzw. der betroffene Risikoträger erbringt die Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir bzw. der betroffene Risikoträger nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

Versicherungsausweis für Rechtsschutzleistungen im ARAG Top-Schutzbrief 2023

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG hat mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen. Die ARAG SE gewährt versicherten Personen, die bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG einen Top-Schutzbrief nach dem AB Schutzbrief 2023 abgeschlossen haben, die genannten Rechtsschutzleistungen nach den folgenden Bedingungen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Beginn des ARAG Top-Schutzbriefts 2023 bzw. ab dem Beginn des Gruppenversicherungsvertrags und erlischt automatisch mit Beendigung des ARAG Top-Schutzbriefts 2023.

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages, egal aus welchem Rechtsgrund, bleibt der Anspruch auf die Rechtsschutzleistung bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages, maximal für die Dauer von drei Jahren, bestehen. In diesem Fall werden wir Sie über die Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages und den Fortfall der Rechtsschutzleistung informieren.

Risikoträger der Rechtsschutzleistungen:

ARAG SE

ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher)

Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,

Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze, Dr. Werenfried Wendler

Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

Was müssen Sie im Leistungsfall tun?

Rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen unter 0211 9890-1405 weiter.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG. Die Gewährung der Rechtsschutzleistungen durch die ARAG SE begründet keinen Leistungsanspruch aus dem ARAG Top-Schutzbrief mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Soweit für die Schutzbriefversicherung Anzeigepflichten und/oder -fristen gelten, werden diese durch eine Anzeige bei der ARAG SE nicht gewahrt. Insoweit ist eine zusätzliche Anzeige bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG notwendig.

Versicherungsumfang

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist nachstehend beschrieben. Gegenüber einer anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung ist die Rechtsschutzleistung aus diesem Vertrag subsidiär.

1 ARAG Online Rechts-Service

Sie erhalten Zugriff auf eine umfangreiche Online-Datenbank eines Dienstleisters mit über 1.000 rechtlich geprüften Musterschreiben und -verträgen sowie Dokumenten zu grundlegenden Rechtsfragen aus vielen Rechtsbereichen, die kostenfrei abrufbar sind.

2 Telefonischer Erstberatungs-Rechtsschutz (JuraTel)

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen Rechtsangelegenheiten einer mit dem ARAG Top-Schutzbrief 2023 versicherten Person. Die ARAG SE stellt den Versicherten eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder:

- Belgien
 - Dänemark
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Großbritannien
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Schweiz
 - Serbien
 - Slowakei
 - Spanien
 - Tschechien
 - Türkei
 - Ungarn
- sowie die USA.

Die ARAG SE übernimmt je telefonische Erstberatung Rechtsanwaltskosten bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen telefonischen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro je versicherte Person.

3 Vermittlung von Anwaltshilfe

Werden Sie während einer Reise im Ausland verhaftet, wird Ihnen dort mit Haft gedroht oder werden Sie dort in sonstiger Weise durch behördliche Anordnung an der planmäßigen Fortsetzung Ihres Aufenthalts oder an der Weiterreise gehindert, helfen wir bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts (erforderlichenfalls auch eines Dolmetschers), der Ihnen in dieser Situation beisteht. Falls es erforderlich ist, versuchen wir, Botschaften oder Konsulate einzuschalten. Auf Wunsch benachrichtigen wir auch Ihre Angehörigen.

4 Straf-Rechtsschutz bei Strafverfolgung im Ausland

Wenn Ihnen im Ausland ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind), übernehmen wir die Rechtsanwaltskosten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Versicherungsfall in Landeswährung für die Verteidigung.

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (zum Beispiel Meineid, Raub).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Die ARAG SE übernimmt je Versicherungsfall Kosten für die Vergütung eines Rechtsanwaltes, der für den Versicherten am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

5 Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Strafkautions in Höhe von 30.000 Euro in Landeswährung

Wenn Sie im Ausland strafrechtlich verfolgt werden und keine vorsätzliche Straftat vorliegt, sorgen wir, wenn nötig, für die Zahlung einer Kautions, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis 30.000 Euro. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautions ist der beschuldigte Versicherte oder auch Sie verpflichtet, soweit Sie mit der Kautionsleistung durch uns einverstanden waren.

